

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 117

19. September

1916

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit Harz. Vom 7. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- und Tannenharz, sowie Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharzen vorbezeichnetner Art, ist dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, anzubieten und auf Verlangen abzuliefern.

Dies gilt nicht

1. für Vorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen;
2. für Kolophonium, das im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung steht.

§ 2. Harz jeglicher Herkunft, Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- und Tannenharz, sowie Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharzen vorbezeichneter Art, flüssiges Harz und Harzprodukte, insbesondere Harzleim (Harzseife) und Brauerpech, die aus dem Auslande eingeführt werden, sind an den Kriegsausschus für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, zu liefern.

§ 3. Der Reichskanzler erlässt die Ausführungsbestimmungen; er kann Ausnahmen zulassen und weitere Vorschriften über den Verkehr mit Harz und Harzprodukten erlassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Harzerzeugmittel ausdehnen.

Er kann bestimmen, daß Zu widerhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Vorschriften mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie, daß neben der Strafe auf Einziehung derjenigen Stoffe erlaubt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Durchführung im § 2 genannten Stoffe erlassen.

§ 5. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 7. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

Betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002). Vom 7. September 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002) wird bestimmt:

§ 1. Wer mit Beginn des 10. September 1916 Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- oder Tannenharz, oder Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharz vorbezeichneter Art, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümern und Arten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerortes und unter Beifügung einer verriegelten Probe dem Kriegsausschus für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, bis zum 20. September 1916 anzugeben.

Mengen, die sich mit Beginn des 10. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzugeben.

Wer Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- oder Tannenharz gewinnt, hat dem Kriegsausschus die im Vormonat angefallene Menge bis zum 10. jeden Monats anzugeben, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2. Der Kriegsausschus hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen drei Wochen nach Abjedung des Angebots eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschus, daß er die Ware nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht. Erklärt der Kriegsausschus, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie an sein Verlangen an die von ihm aufgegebene Adresse zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschus über in dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahmeverklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 3. Wer aus dem Ausland Harz jeglicher Herkunft, Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen- oder Tannenharz, oder

Kolophonium (Fertigharz), hergestellt aus Rohharzen vorbezeichnetner Art, flüssiges Harz oder Harzprodukte, insbesondere Harzleim (Harzseife) oder Brauerpech, einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschus für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Menge, des Einfuhspreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzugeben. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4. Wer aus dem Auslande Stoffe der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art einführt, hat sie an den Kriegsausschus zu liefern. Hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzufinden.

Der Kriegsausschus hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung oder nach Entpfang der Probe zu erklären, ob er die Stoffe übernehmen will.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschus über mit dem Zeitpunkte, in welchem die Uebernahmeverklärung dem Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Der Kriegsausschus festigt für die von ihm übernommenen Stoffe den Uebernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschus angebotenen Preis nicht einverstanden, so fehlt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Kriegsausschus vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für fristige Reibeträge beginnt die Frist mit dem Tag, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschus zugeht.

§ 7. Die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz jeder Art, das sich zur Herstellung von Kolophonium eignet, insbesondere Fichten-, Kiefern-, Lärchen-, Tannenharz, darf nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses erfolgen.

Die Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung von Rohharz vom 9. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) tritt außer Kraft.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die in §§ 1, 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet, oder wer wissenschaftlich falsche oder unvollständige Angaben macht;

2. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erlaubt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Bestimmungen treten mit dem 10. September 1916 in Kraft.

Berlin, den 7. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

Vom 11. September 1916.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 5, 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. September 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1002), ist der Provinzialausschus.

Darmstadt, den 11. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Wagner.

## Bekanntmachung

betreffend Bohnen aus Holland.

Wir weisen wiederholt darauf hin, daß diejenigen Konservenfabrikanten, die grüne Bohnen in Fässern oder Dosen konservieren, uns von jeder Anlieferung holländischer grüner Bohnen sofort nach Empfang einer Mitteilung zu machen haben:

1. welche Menge Bohnen in Doppelzentner sie erhalten haben,
2. welche Preise sie für den Doppelzentner bezahlt haben.

Braunschweig, den 5. September 1916.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Behrenstr.

**Bekanntmachung**  
des Stellvertreters des Reichskanzlers über Gummisauger.  
Vom 3. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Gummisauger, die geeignet sind, als Mundstücke für Kinderaufglaichen Verwendung zu finden, und aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festlegen und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft, und daß die Gummisauger, auf die sich die Zwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkommens.

Berlin, den 3. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Dr. Helfferich

**Ausführungsbestimmungen**

des Stellvertreters des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger. Vom 3. August 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Gummisauger vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 879) wird bestimmt:

§ 1. Wer Gummisauger, die geeignet sind, als Mundstücke für Kinderaufglaichen Verwendung zu finden, aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, der Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin den Eingang der Ware unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuseigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist tunlichst ein von der Gesellschaft vorzuschreibendes Formular zu benutzen. Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Ware zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Besindet sich der Berechnungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Die Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker soll sich nach Empfang der Anzeige von der Einführung und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung unverzüglich erklären, ob sie die Ware übernehmen will.

§ 3. Der Einführende hat die Ware bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern, auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen, auf Abruf zu verladen und an die Gesellschaft zu liefern.

§ 4. Die Gesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

§ 5. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Aufbewahrung und Versicherung ergeben.

§ 6. Die Bundeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 7. Die Gesellschaft hat die übernommene Ware nach den an sie ergehenden Anweisungen durch die Apotheker den Verbrauchern zuzuführen. An Entbindungsanhalten, Wöchnerinnen-, Säuglingsheime und ähnliche Betriebe darf sie unmittelbar liefern.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1 und 3 zwiderhandelt.

Bei Zwiderhandlung gegen die Anzeig- und Lieferungsbestimmungen können die Gummisauger, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekündung, die Vorschriften des § 8 am 9. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Dr. Helfferich

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger vom 3. August 1916 (R. -Bl. S. 880) wird als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 5 der Provinzialausschuss bestimmt.

Darmstadt, den 1. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. G. Hölzinger.

**Bekanntmachung**

über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen.

Vom 7. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Walnüsse und Haselnüsse, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen. Er kann bestimmen, daß Zwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Früchte erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Walnüssen und Haselnüssen erlassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere zur Delgewinnung geeignete Früchte ausdehnen.

§ 4. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkommens.

Berlin, den 7. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Dr. Helfferich

**Bekanntmachung**

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 999). Vom 7. September 1916.

Auf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung über die Einfuhr von Walnüssen und Haselnüssen vom 7. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 999) wird bestimmt:

§ 1. Wer aus dem Ausland Walnüsse oder Haselnüsse einführt, ist verpflichtet, den Eingang dieser Früchte im Inland dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., in Berlin unter Angabe der Menge des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuseigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Besindet sich der Berechnungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Walnüsse oder Haselnüsse einführt, hat sie dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuss mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns pfleglich zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3. Der Kriegsausschuss hat die Walnüsse und Haselnüsse, die ihm nach § 2 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen.

Ist der Verkäufer mit dem vom Kriegsausschuss gebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt, wer die harten Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Lieferungspflichtige hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuss den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 4. Der Kriegsausschuss hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Besichtigung die Übernahme zu erklären. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf den Kriegsausschuss über, in dem die Übernahmeverklärung dem Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt spätestens zwei Wochen nach der Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuss zugeht.

§ 6. Der Kriegsausschuss hat dafür zu sorgen, daß die übernommenen Walnüsse und Haselnüsse alsbald auf Öl verarbeitet werden.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

von Übergangsvorschriften zur Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755). Vom 5. September 1916.  
Auf Grund des § 40 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1. Bis zum 15. Oktober 1916 finden auf die Ueberlassung der in Molkereien hergestellten Butter die §§ 10 bis 12 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Butter der Zentral-Einlaufgesellschaft oder der Landesverteilungsstelle läufig zu überlassen ist, soweit die Zentral-Einlaufgesellschaft oder die Landesverteilungsstelle die Ueberlassung bis zu diesem Tage verlangt.

Das Verlangen auf Ueberlassung kann, wenn Molkereien zu gemeinsamer Verwertung der Butter zusammengeschlossen sind, statt an die einzelnen Molkereien an ihre Verbände (Genossenschaften, Gesellschaften usw.) gerichtet werden.

Die Rechte und Pflichten der Landesverteilungsstellen regeln sich nach den Vorschriften im § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807).

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.  
von Bato d.

## Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Hasen.

Vom 5. September 1916.

In Erweiterung der Bekanntmachung vom 19. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 939) werden die Hasenmengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916 aus ihren Vorräten versütttern dürfen, wie folgt bestimmt:

- Halter von Einhäusern: 5½ Bentner für jeden Einhäuser;
- Halter von Buchtbullen: 3 Bentner für jeden Buchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Hasensüttierung erteilt wird;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsoschsen halten: 3 Bentner für jeden Arbeitsoschen.

Abs. 2 der Bekanntmachung vom 19. August 1916 wird unverändert auf den gleichen Zeitraum erstreckt.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.  
von Bato d.

## Bekanntmachung

über die Anmeldung von Betrieben, die sich mit dem Dörren von Gemüse beschäftigen.

Auf Grund von § 4 der Verordnung des Bundesrats über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) werden alle diejenigen, die Dörgemüse nicht nur für den eigenen Haushalt bereits herstellen oder Anlagen dazu im Bau haben, deren Inbetriebnahme vor dem 1. Oktober 1916 erfolgen wird, aufgefordert, ihre Betriebe bis längstens

20. September 1916

bei der Kriegsgesellschaft für Dörgemüse m. b. H., Berlin, Charlottenstraße 37, anzumelden und den ihnen von dieser Gesellschaft daran zugehenden Fragebogen binnen 5 Tagen ordnungsgemäß auszufüllen.

Wer die gefesteten Fristen versäumt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 9 Absatz 4 der genannten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft und kann überdies auf Beteiligung von frischem Gemüse und Genehmigung zum Absatz von Dörgemüsen nicht rechnen.

Berlin, den 9. September 1916.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Tenge.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird in Ergänzung und Aenderung der Bekanntmachung vom 2. September 1916 bestimmt:

§ 1. Äpfel dürfen auch in der Zeit vom 16. September bis zum 1. Oktober in Gewerbebetrieben nicht gekeltert werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Keltern zum Zweck der Herstellung von Apfelwein oder alkoholfreiem Saft erfolgt.

§ 2. Die Beweinung von Äpfeln, Birnen, Apfelsinen und Obststernen in Gewerbebetrieben zur Brannweinherstellung ist ganz verboten.

§ 3. Die Strafbestimmungen in § 3 der Bekanntmachung vom 2. September 1916 finden auch auf Uebertretungen der Verbote in den obigen §§ 1 und 2 Anwendung.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1916.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Tenge.

## Bekanntmachung

betreffend den Übergang der Geschäfte der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise auf das Kriegsernährungsamt.  
Vom 1. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ernächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die durch § 11 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verteilungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) für das Reichsgebiet errichtete Preisprüfungsstelle wird aufgehoben. Ihre Aufgaben und Befugnisse gehen auf das Kriegsernährungsamt über.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler trifft die zur Ueberleitung erforderlichen Anordnungen.

Berlin, den 1. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfrich.

Betr.: Beschlagnahme von Obst.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Groß. Polizeiamt Gießen sowie an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Groß. Gendarmerie des Kreises.

Die nachstehende Verordnung des stellv. Generalkommandos 18. A. K. zu Frankfurt a. M. vom 15. September lfd. Nr. 18 ist sofort öffentlich bekannt zu machen.

Gießen, den 18. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## XVIII. Armeecorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

IIIb Tgb. Nr. 18 250/5464.

Frankfurt a. M., den 15. 9. 1916.

Betr.: Beschlagnahme von Obst.

Zur Sicherstellung des andernfalls gefährdeten Bedarfs des Heeres und der Bevölkerung an Matzelmäde und Mus bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit, auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

§ 1. Die gefärbten noch nicht im Kleinhandel befindlichen Apfel-, Zwetschen- und Blaumen werden, auch soweit sie noch nicht geerntet sind, beschlagnahmt. Der Absatz darf nur an Personen erfolgen, die einen mit dem Stempel des Kriegsernährungsamtes versehenen Ausweis mit sich führen.

§ 2. Die nach § 1 beschlagnahmten Apfel-, Zwetschen- und Blaumen sind bis zur Sicherung an die in § 1 bezeichneten Personen zu verwahren und möglichst zu behandeln. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleiben zugelassen.

§ 3. Zu widerhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen strengere Strafen verhängt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erlassen werden.

Die unteren Verwaltungsbördnen (Polizeipräsidienten, Landräte, Kreisämter) können nach Anweisung des Kriegsernährungsamtes, insbesondere zur Verhinderung des Verderbens der Früchte Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 zulassen.

Der Kommandierende General:  
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

## Bekanntmachung.

Betr.: Beschlagnahme von Obst; hier: Sicherung der Zwetschen-ernte im Kreise Gießen.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Verordnung des stellv. Generalkommandos 18. Armeecorps vom 15. September lfd. Nr. 18 wird hiermit für den Kreis Gießen verordnet wie folgt:

Da infolge des anhaltenden schlechten Wetters das Verdorben der im Kreise Gießen erzeugten Zwetschen zu befürchten steht, wird zur Sicherung der Zwetschen-ernte von einer Beschlagnahme der Zwetschen bis auf weiteres abgesehen.

Für den An- und Verkauf von Zwetschen sind im übrigen auch jenseitlich die von der Landesobsthölle für das Großherzogtum Hessen erlassenen Vorschriften maßgebend.

Gießen, den 18. September 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Groß. Polizeiamt Gießen sowie an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Groß. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist alsbald öffentlich bekannt zu geben.

Gießen, den 18. September 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung

die Ausführung des Gefehes vom 27. April 1891 über die Ausführung und den Schutz der Fischerei betr.

Die nachfolgend abgedruckten Bestimmungen unserer Bekanntmachung zum gleichen Gegenstand vom 8. April 1897 (Reg.-Bl. S. 67) und vom 12. März 1901 (Reg.-Bl. S. 268) werden für die Dauer des gegenwärtigen Krieges widerrücklich aufgehoben:

- „1. Der Betrieb der Fischerei bei den Nadelwehren zu Kestenbach, Raunheim und Rosheim in folgenden Gewässerstrecken des Mains, soweit dieselben im hessischen Staatsgebiet belegen sind:
  - a) in der Gewässerstrecke unterhalb dieser Nadelwehre bis 50 Meter unterhalb des untersten Schleusentors;
  - b) in der Gewässerstrecke oberhalb dieser Nadelwehre bis 30 Meter oberhalb des Dammloches ist in der ganzen, im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Breite des Flusses während der Zeit vom 10. April bis 9. Juni eines jeden Jahres, beide Tage eingeschlossen, gänzlich untersagt.“
- „2. Die Ausübung der Fischerei ist, so lange der Fischnetz geöffnet ist, 30 Meter oberhalb und unterhalb des Nadelwehrs in der ganzen Breite des Flusses, insoweit derselbe im diesseitigen Staatsgebiet belegen ist, untersagt.“
4. Während der Zeit vom 10. April bis 9. Juni eines jeden Jahres, beide Tage eingeschlossen, ist der Betrieb der Fischerei a) in der Gewässerstrecke unterhalb des Nadelwehrs bis zur Landesgrenze,  
b) in der Gewässerstrecke oberhalb des Nadelwehrs bis 30 Meter oberhalb des Dammloches in der vollen Breite des Flusses, insoweit derselbe im diesseitigen Staatsgebiet gelegen ist, gänzlich untersagt.“

Darmstadt, den 9. September 1916.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
J. B.: Hößlinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Obstversteigerungen der Gemeinden.

Das Verbot des Abhaltens von Obstversteigerungen ist aufgehoben.

Die Versteigerung des der Gemeinde gehörigen Obstes darf stattfinden mit der Maßgabe, daß Händler, die nicht von der Landesobststelle bevollmächtigt sind und sich hierüber ausweisen können, sowie nichtehrfürliche Käufer als Steigerer nicht zugelassen werden.

Von allen Versteigerungen ist die Landesobststelle zu Darmstadt vorher in Kenntnis zu setzen.

Gießen, den 15. September 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung empfehlen wir Ihnen, die oben erwähnten Bedingungen genau zu beachten.

Wir empfehlen Ihnen weiter, daß Obst nur in kleinen Losen zu versteigern und bei der Erteilung des Zuschlages die von der Landesobststelle festgesetzten Richtpreise (veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 110 vom 7. Sept. I. Js.), soweit tunlich, zu beachten.

Wir erwarten aber, daß die Gemeinden nicht dazu beitragen, daß der Bevölkerung das Obst durch Preiswirksamkeit verteilt wird, und dabei beachten, daß die von der Landesobststelle festgesetzten Richtpreise reichlich hoch geprägt sind und daß außerdem noch die Entgelten des Steigerers bei der Bemessung des Steigpreises zu berücksichtigen sind.

Zur Befriedigung von Zweifeln bemerken wir noch, daß für den unmittelbaren Verkauf von Obst zwischen Verbraucher und Erzeuger innerhalb kleinerer Gemeinden die Ausstellung von Bezugscheinen nicht erforderlich ist. Solche sind aber in jedem Fall dann nötig, wenn ein Verkauf des Obstes mit der Bahn innerhalb Hessens erfolgen soll, da die Bahn Obstsendungen nur gegen Vorzeigung eines Bezugscheines annimmt.

Der Bezugschein ist von der Bürgermeisterei des Wohnortes des Kaufers auszustellen und bei der Ausgabe der Sendung an der Bahn vorzulegen. Nach den Bestimmungen der Landesobststelle ist zum Verkauf von Obst nach außerhalb Hessens ein Verkaufsschein bei der Landesobststelle zu Darmstadt, Allee Nr. 6, zu beantragen. Diesem Antrage ist eine Bescheinigung der Bürgermeisterei des Wohnortes des Käufers beizufügen, die enthält, daß es sich um selbst erzeugtes Obst handelt, ferner den Grad der Verwandtschaft und die genaue Adresse des Empfängers, sowie eine Angabe darüber, aus wieviel Käpfen der Haushalt des Empfängers besteht und welche Obstmenge versandt werden soll. Für die Ausstellung des Verkaufsscheines sind 30 Pf. in Briefmarken beizuzahlen. Der Verkauf von Obst an solche Empfänger außerhalb Hessens, die nicht mit dem Erzeuger verwandt sind,

ist nicht statthaft. Eigentümer von Obstbäumen in Ihrer Gemeinde, die nicht in Hessen wohnen, sind wegen der Ausfuhr ihres Obstes aus Hessen ebenfalls an die Landesobststelle zu verweisen.

Gießen, den 15. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Zwetschen; hier: Richtpreise für den An- und Verkauf im Großen.

Für die Stadt Gießen und die Landgemeinden des Kreises hat die Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen nachstehende Richtpreise für die Zwetschen als angemessen erachtet:

1. Beim Verkauf an den Händler für den Bentner. 6 M.
2. Beim Verkauf an den Verbraucher für den Bentner. 8 M.

Der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Aug. I. Js. festgesetzte Höchstpreis von 10 M. für den Bentner Zwetschen darf nur für ausserlesene, geplückte Tafelfrüchte in Einzelverkauf verlangt werden.

Käufer und Verkäufer, die die von uns festgesetzten Richtpreise überschreiten, haben Bestrafung auf Grund der Bekanntmachung wegen übermäßiger Preissteigerung zu gewärtigen.

Gießen, den 15. September 1916.

Großh. Kreisamt.

Der Oberbürgermeister.

J. B.: Langermann.

Keller.

### Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Zwetschen im Kleinverkauf.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 29. August I. Js. (Preisschl. Nr. 110) und der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 2. September I. Js. wird der Kleinverkaufshöchstpreis für Zwetschen für die Stadt Gießen und die Landgemeinden des Kreises auf 10 Pf. für das Pfund herabgesetzt.

Unsere Bekanntmachung vom 8. September I. Js., wonach der Höchstpreis für Zwetschen im Kleinverkauf (in Mengen unter 1 Bentner) 15 Pf. für das Pfund beträgt, wird hiermit aufgehoben.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 15. September 1916.

Großh. Kreisamt.

Der Oberbürgermeister.

J. B.: Langermann.

Keller.

### An Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachungen über die Richtpreise für den An- und Verkauf von Zwetschen, bezw. über den Höchstpreis für Zwetschen im Kleinhandel sind alsbald öffentlich bekannt zu machen.

Gießen, den 15. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Gesuche um Zurückstellung vom Heeresdienst.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß Gesuche um Zurückstellung vom Heeresdienst rechtzeitig bei dem Unterzeichneten eingereicht werden müssen.

Den Gesuchen, die nach Zustellung des Gestellungsbefehls eingereicht werden, kann künftig nicht mehr stattgegeben werden.

Gießen, den 16. September 1916.

Der Zivilvorsitzende der Erziehungskommission des Kreises

Gießen.

J. B.: Demmerde.

### Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. Sept. wurden in biefiger Stadt Gefunden: 2 Portemonnaies mit Inhalt, ein Herrenregenschirm, ein Fünfmarkschein und eine goldene Brosche.

Berloren: 1 schwarzer Dameuregenschirm, 1 silbernes Gürtelarmband, eine silberne Damenuhr, ein Portemonnaie mit Inhalt, ein Herrenportemonnaie mit Inhalt, eine wasserdichte Pferdedede, ein Sportwagelden, Sechs Mark in Papier, eine goldene Brosche, eine goldene Damenuhr und ein Kofferfutter mit 2 Säcken, eine Tischdecke, zwei Kostüme.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und von 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichneteter Behörde Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 15. September 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Demmerde.